

Zürich, Januar 2019

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

via E-Mail an stromvg@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Revision des StromVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage zu äussern.

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 läuft Ende 2022 aus, die Umsetzung und Zielerreichung darüber hinaus ist nicht gewährleistet. Der Bundesrat ist angehalten, konkrete Vorschläge zu machen, wie die Finanzierung erneuerbarer Kraftwerke sichergestellt werden kann. In der vorliegenden Revision des StromVG fehlen Anreize für den Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien.

Die EICom fordert in dieser Revision des StromVG Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion¹, die mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren². In der Vorlage wird diesem Thema keine Beachtung geschenkt. Unabhängig davon, ob und in welchem Zeitraum man von potenziell kritischen Versorgungslagen im Winterhalbjahr ausgeht, ist ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad der Schweiz mit erneuerbaren Energien anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit erhebliche inländische Wertschöpfung – vor allem auch in ländlichen Regionen.

Dem zweiten Schritt der Marktöffnung können wir ohne flankierende Massnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zustimmen. Die davon isolierte Marktöffnung garantiert per se weder Versorgungssicherheit noch Qualität, sie macht deshalb wenig Sinn. Wenn es darum geht, die Bedingungen für ein allfälliges Stromabkommen mit der EU zu erfüllen, kann die Marktöffnung in diesem Zusammenhang vorgelegt werden. Die Energiewende kann sowohl in einem vollständig liberalisierten Markt wie auch im vollen Monopol oder im teilliberalisierten Markt erreicht werden. Ausschlaggebend sind die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien und Effizienz. Ein Monopol, das wie in den 1970er bis 90er-Jahren die Atomenergie schützt, ist dabei genauso wenig

¹ <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73132.html>

² www.energiestiftung.ch/strommarkt

zielführend wie ein liberalisierter Markt, der die Kosten umweltbelastender Produktionsarten nicht internalisiert und Investitionen in neue erneuerbare Energien nicht ermöglicht. Weil die Vorlage weder ausreichende Massnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien vorschlägt, noch auf die Problematik der Entsolidarisierung der Finanzierung der Energiewende durch die Liberalisierung eingeht, lehnen wir sie in dieser Form ab.

Die Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung ist inakzeptabel, ein «Green Default» ist zwingend. Die angestrebte Importstrategie und das Festhalten an einem Strommarktdesign (Energy-Only-Markt), dass die Besonderheiten der zunehmenden Produktion aus Anlagen mit sehr tiefen Grenzkosten (insb. Wind- und Solarkraft) nicht berücksichtigt, ist zu statisch und schafft keine Investitionssicherheit.

Wir bitten den Bundesrat, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten und unsere Anträge und Empfehlungen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Nils Epprecht
Geschäftsleiter



Felix Nipkow
Projektleiter Strom & Erneuerbar

Anträge und Empfehlungen

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Die Definition von «Endverbraucher» bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Damit bleibt die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6 Abs. 1: Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Art. 6 Abs. 2: Dass die Grundversorgung zu 100% aus einheimischer Energie bestehen soll, begrüssen wir. Dass sie nur «überwiegend», sprich zu mindestens 50%, auf erneuerbarer Energie beruht, ist ungenügend. So werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen. Die Grundversorgung muss einem «Green Default» entsprechen und zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer und umweltfreundlicher Energie bestehen. Statt erst in der Verordnung soll das besser im Gesetz festgelegt werden. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im erläuternden Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100% erneuerbare und umweltfreundliche Stromversorgung vorsehen.

Wir schlagen folgende Änderung vor: «Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer ~~sowie überwiegend oder ausschliesslich~~ erneuerbarer Energie beruht, **welche die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen vollständig umgesetzt haben.**»

Art. 6 Abs. 3: Solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau umweltfreundlicher erneuerbarer Energien. Wir lehnen das Modell des Vergleichspreises daher ab. Der «geeignete Referenzmassstab» für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbarem Strom weiterhin an den Gestehungskosten abzüglich allfälliger Unterstützungen orientieren und auch privat oder genossenschaftlich betriebene Erzeugungsanlagen berücksichtigen. Die Berechnung der Referenzgestehungskosten soll dabei zwischen Stromqualitäten gemäss ihrer Erzeugungsart/Technologie (Wasser, Wind, PV, Biomasse) und ihren Umweltauswirkungen (Strom der nach anerkannten ökologischen Kriterien wie «green hydro» oder naturemade star zertifiziert ist), differenzieren.

Art. 6. Abs. 4 soll mit einem neuen Artikel zur Differenzierung der Stromqualitäten ergänzt werden:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

- a. die Grundsätze für die Ermittlung der **Referenzpreise**
~~Vergleichspreise~~;

**b. (neu) die Differenzierung der Stromqualitäten gemäss ihrer Umwelt-
auswirkungen und Zertifizierung nach anerkannten ökologischen
Kriterien.**

Der bisherige Bst. b gemäss Vorschlag des Bundesrates entfällt, wenn der Mindestanteil 100% beträgt (siehe Anmerkung zu Art. 6 Abs. 2)

Art. 8a (Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen): Im Grundsatz begrüssen wir die Schaffung einer Speicherreserve. Sie soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben.

Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden.

Unverständlich ist, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später «allenfalls» vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (Abs. 6 Bst f). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt in das Bieterverfahren eingebunden werden.

Art. 12 (Information und Rechnungsstellung): Bei Absatz 1 ist ein zusätzlicher Punkt anzufügen, nämlich die Rücklieferatarife für eingespiessenen Strom. Dieser ist für alle Produzenten im Netzgebiet relevant.

Bei Absatz 2 besteht eine gewisse Redundanz zu Art. 9 Abs. 3 Bst b EnG bzw. Art. 4 EnV. Im Grundsatz befürworten wir grösstmögliche Transparenz. Anbieter von Elektrizität sollen die gleichen Angaben machen müssen wie die Netzbetreiber für die Grundversorgung.

Art. 13a Abs. 1 Bst. b: Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten ähnlich wie bei Krankenkassen einfach gehalten sein, z.B. Jahresverträge mit fixem Kündigungstermin. In diesem Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen, es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

Art. 14 Abs. 3bis: Vorbemerkung: Bisher war der Mindestanteil der Arbeitskomponente auf Verordnungsebene geregelt (Art. 18 Abs. 3 StromVV: mind. 70% nicht-degressiver Arbeitstarif). Die Regelung auf Gesetzesebene macht die Handhabung unflexibler. Für neue Tarifmodelle (z.B. Cluster-Tarife) ist möglicherweise eine rasche Anpassung und damit die Regelung auf Verordnungsebene wünschenswert.

Eine Absenkung des Mindestanteils am Arbeitstarif (gem. Bst. a) ist ein Schritt in die falsche Richtung. Damit werden Anreize für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch geschmälert, was der Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 1), dem

StromVG (Art. 14 Abs. 3 Bst. e) sowie dem Verursacherprinzip widerspricht. Die Aussage in der Erläuterungen, wonach Leistungstarife prinzipiell verursachergerechter seien, ist nicht korrekt.³ Es werden Kosten verrechnet, ohne dass der effektiven Beanspruchung der Netze Rechnung getragen wird. Im Verteilnetz gleichen sich die maximalen Lasten durch Ungleichzeitigkeitseffekte aus. Viel entscheidender als die beanspruchte Maximalleistung ist der Zeitpunkt und die Dauer der beanspruchten Leistung bzw. die Energie, die zu Spitzenlastzeiten fliesst. Für eine kostengerechte Anlastung von Netzkosten eignet sich die Einteilung in zeitlich differenzierte Tarife (Hoch- und Niedertarif) viel besser als die Messung individueller installierter oder beanspruchter Leistung. Smart-Meter ermöglichen solche stärker differenzierten Tarife, es sind tages- und jahreszeitlich variierende Arbeitstarife denkbar.

Besonders betroffen von dieser Regelung sind die Besitzer von Produktionsanlagen mit Eigenproduktion, die in der Regel reduzierte Netzbezüge aufweisen. Die Auswirkungen sind auch im Sinne der Energiestrategie negativ, denn die Rentabilität von Solaranlagen verschlechtert sich und es werden jene Produzenten bestraft, die das Netz gerade am Mittag, also im Lastmaximum wirksam entlasten. Auch hier zeigt sich ein klarer Widerspruch zum Verursacherprinzip. Mit der schlechteren Rentabilität der Solaranlagen sinkt auch der ohnehin viel zu geringe Zubau an Photovoltaik-Neuanlagen. Diese Änderung im StromVG läuft den Zielen der Energiestrategie diametral entgegen, sie ist umzukehren: Der Mindestanteil nicht-degressiver Arbeitstarif ist im Sinne der Energiestrategie auf 100% zu erhöhen.

In Bst. b wird eine Ausnahme festgelegt, von der in den nächsten 10 Jahren potenziell die meisten Endverbraucher betroffen sein können, weil Leistungsmessungen dank Smart-Meter zum Standard werden. Die Einschränkung, dass «Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent» stellt nicht sicher, dass es im Einzelfall nicht doch zu einer Schlechterstellung kommt. Da potenziell alle Eigenverbraucher betroffen sind, könnte sich das bremsend auf die Entwicklung von Eigenverbrauchsanlagen auswirken und damit die Ziele der Energiestrategie 2050 torpedieren.

Zu Art. 15 bzw. den zugehörigen Erläuterungen auf S. 33 im Bericht: Wir begrüssen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es ist Realität, dass Strom nicht nur von «oben» nach «unten» fliesst. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Art. 17a (Zuständigkeit für die Messung): Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzgebühren und bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Wir haben keine

³ siehe dazu

https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Medien/Rechsteiner_Diskriminierende_Tarifstrukturen_Zusammenfassung.pdf bzw. ausführlich: https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Rechsteiner_Diskriminierende_Tarifstrukturen_final_20160219_-_rev.20170104.pdf

grundsätzlichen Bedenken gegen eine Liberalisierung, können aber nur zustimmen, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten gewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.

Art. 20, Abs. 2, Bst. b: Wir begrüssen ausdrücklich den Satz «Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.». So können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize geschaffen für nachhaltige Energieumwandlungs- und Speicherprojekte.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass auch Fehlentwicklungen auf der Erzeugerseite berücksichtigt werden sollten. Um die Energievernichtung gegenüber der Speicherung nicht zu benachteiligen, schlagen wir folgende Änderung vor: «[...] und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig~~ **Sie** berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.»

Art. 22a, Abs. 2: Wir schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen.